

**Die Moskauer Prozesse  
der Jahre 1936 bis 1938  
– Monströse Lehrstücke  
theatraler Entgrenzung<sup>1</sup>**

In den Moskauer Schauprozessen von 1936 bis 1938 kulminiert die in den Agitgerichten der frühen Sowjetzeit erprobte Theatralisierung des Rechts in einer monströsen Amalgamierung von Justiz und Theatralik. Mit Blick nicht allein auf die ästhetisch-künstlerischen Produktionsvorgaben seitens des Sozialistischen Realismus, sondern angesichts insbesondere auch der rechtspolitischen Entwicklungen in den 1930er Jahren erweisen sich die nach Maßgabe einer kaum anders als dezisionistisch zu klassifizierenden Gesetzesdirektive Stalins zustande gekommenen und von Andrej Vyšinskij unter Einsatz einer massiv schrift-diskriminierenden und bestehendes Sowjetrecht erodierenden Verbalität durchgeführten Moskauer Prozesse als Lehrstücke einer schier ungeheuerlichen Entgrenzung von Recht und Theater.

AGITGERICHTE, MOSKAUER  
SCHAUPROZESSE, ANDREJ VYŠINSKIJ,  
CARL SCHMITT, DEZISIONISMUS,  
AGITSUDY, THEATRALE ENTGRENZUNG,  
SOZIALISTISCHER REALISMUS,  
SOWJETRECHT

In the Moscow show trials (1936–1938) the theatricalisation of law, tried out at first in the mock trials of early Soviet times, culminated in a monstrous amalgamation of justice and theatricality. By focusing not only the aesthetic and artificial orders of production, established by the principles of Social Realism, but also in view of the political developments in Soviet law in the 1930s, one can say that the Moscow trials – as they were directed by Stalin in a specific way that can be called as a kind of decisionism and conducted by Andrei Vyshinsky, who undermined the legal standards of Soviet law by his script-discriminating verbality – functioned as moral plays of an outrageous transgression of law and theatre.

MOCK TRIALS, MOSCOW SHOW  
TRIALS, ANDREI VYSHINSKY, CARL  
SCHMITT, DECISIONISM, AGITSUDY,  
THEATRICAL TRANSGRESSION,  
SOCIAL REALISM, SOVIET LAW

<sup>1</sup> Der vorliegende Aufsatz enthält Auszüge aus meiner 2010 an der Universität Konstanz vorgelegten Dissertation im Zeichen der "Ent-Scheidung. Zur Medialität dezisionistischer Gestimmtheit in Literatur, Recht und Theater (Deutschland und Russland, 1910–1940)". Ihr Abdruck erfolgt an dieser Stelle mit freundlicher Genehmigung des Wilhelm Fink Verlags, München. Copyright © Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG.

2  
 Siehe dazu grundlegend: Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1995 sowie ders., *Die Kunst der Gesellschaft*, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1999.

3  
 Zu diesem Grundtypus des Sozialistischen Realismus siehe insbes. Hans Günther, *Die Verstaatlichung der Literatur. Entstehung und Funktionsweise des sozialistisch-realistischen Kanons in der sowjetischen Literatur der 30er Jahre*, Stuttgart 1984, S. 40ff.

4  
 Vgl. Katerina Clark, *The Soviet Novel. History as Ritual*, Chicago/London 1981, S. 146f.

Als 1936 mit dem Verfahren gegen das sogenannte ‚trockistisch-zinov’evistische terroristische Zentrum‘ gleichsam die Uraufführung dessen erfolgte, was in den zwei darauf folgenden Jahren unter dem Ausdruck ‚Der große Terror‘ seinen Höhepunkt erreichte, waren die juristischen Rahmenbedingungen, die dergestalt den gesetzesrechtlichen Schnürboden abgaben, mit welchem Stalin und der ein Jahr zuvor zum Generalstaatsanwalt avancierte Rechtswissenschaftler Andrej Vyšinskij die Verschwörungskulissen der insgesamt drei großen Schauprozesse gegen die einstigen Führungsspitzen der Partei nach Belieben steuerten, nicht weniger abgesteckt, als die theatralen Gestaltungsmöglichkeiten dieses Justizspektakels bereits in den politischen Schauprozessen Ende der 1920er Jahre wie vor allem in den film- und – mehr noch – theaterfiktiven Gerichtsspielen, den sogenannten *agitsudy*, erprobt worden waren.

Angesichts der hier manifest werdenden Verkettung von Justiz und Theatralik sind die Moskauer Schauprozesse von 1936 bis 1938 eindringliches Beispiel dafür, wie die systemische und für die moderne Gesellschaft signifikante Ausdifferenzierung von Recht und Kunst zu eigenständigen Teilbereichen<sup>2</sup> nicht nur unterlaufen, sondern geradezu aufgehoben wird zugunsten einer monströsen Amalgamierung von Recht und Theater. Eine Amalgamierung, die insofern charakteristisch ist für die stalinistische Kultur der 1930er Jahre, als in all ihren Lebensbereichen die Grenzen zwischen Fiktion und Faktum, Theater und politischem Leben, Literatur und Wirklichkeit verschwimmen<sup>3</sup> und die das zum Kernbestand des Sozialistischen Realismus gehörende Motiv des ‚positiven Helden‘<sup>4</sup> in der Weise komplementiert, wie in den Moskauer Prozessen dem ‚Schädling‘ als exemplarischen Gegentypus zum sowjetischen Heldenmenschen der Prozess gemacht wird. Betrachtet man den Sozialistischen Realismus mit Evgenij Dobrenko

als eine institutionalisierte ästhetische und literarische Maschine zur ‚Produktion von Sozialismus‘, welche die Diskrepanz zwischen sowjetischer Wirklichkeit und sozialistischem Ideal im Modus ihres eigenen Realismusverständnisses permanent als ‚realisierten Sozialismus‘ überschreibt,<sup>5</sup> so fungieren die Moskauer Prozesse als dessen rechtstheatralische Apparatur, die die intrinsisch mitlaufende Produktion von Feindbildern juristisch sanktioniert und als ‚Feind‘ ausstößt, wer sich in der nach Maßgabe des Sozialistischen Realismus entworfenen Wirklichkeit als ‚Diversant‘ entpuppt. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass die Kultur der Stalinzeit gleichermaßen voluntaristisch wie „dichotomisch in einen Bereich positiver Werte und einen Bereich schädlicher Unwerte aufgespalten“<sup>6</sup> wird, die Figurenproduktion sowjetischer Heldenmenschen durch den Sozialistischen Realismus in Theater und Film, bildender Kunst und Literatur, Presse und Rundfunk beständig neue Rekorde verzeichnet, lässt sich pointiert formulieren, dass die Moskauer Prozesse an der eigentümlich institutionalisierten Produktion von Sozialismus unmittelbar beteiligt sind, als sie den gesellschaftlichen und kollektiven Produktionsbetrieb ‚Sozialistischer Realismus‘ ebenso buchstäblich von seinen mitproduzierten Antifiguren (‚Verrätern‘, ‚Schädlingen‘, ‚Saboteuren‘ etc.) säubern, wie sie im Gegenzug den Angeklagten damit doch zugleich ein letztes Mal die Bühne bereiten, den sozrealistischen Modelltypus des ideologischen Opferhelden zugunsten der „Stimmigkeit einer fiktiven Welt“<sup>7</sup> für ihr Rollenspiel zu adaptieren. Einer Stimmigkeit allerdings, deren fiktionaler Gehalt rechtstheoretisch besehen nicht anders als im Modus dezisiver Rechtsverletzungen und zudem auf der Grundlage einer kaum anders als dezisionistisch zu nennenden Gesetzesdirektive Stalins – die sogenannte *Lex Kirov* – realisiert wurde.

5  
Vgl. Evgenij Dobrenko, *Political Economy of Socialist Realism*, New Haven/London 2007, S. 2ff.

6  
Hans Günther, *Der sozialistische Übermensch. M. Gor'kij und der sowjetische Heldenmythos*, Stuttgart/Weimar 1993, S. 188.

7  
Hannah Arendt, zit. n. Hans Günther, ebd., S. 186.

8

Siehe dazu im Wesentlichen: Carl Schmitt, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität* (1922), 7. Aufl., Berlin 1996.

9

Die von Papernyj gerade auch unter die Kategorie der ‚Zerstörung‘ (*razrušenie*) gefasste ‚Kultur Eins‘ umfasst in etwa die Zeit von 1920 bis 1930, die in Bezug auf die Kategorie des ‚Aufbaus‘ (*sozidanie*) charakterisierte ‚Kultur Zwei‘ den Zeitraum von 1930 bis 1954. Vladimir Papernyj, *Architecture in the Age of Stalin. Culture Two*, (russ. Originaltitel: *Kul'tura Dva*, (1983)) Cambridge Univ. Press 2002, S. 249f.

## DEZISIONISTISCHE STRUKTURANALOGIEN

Bevor wir uns mit der angesprochenen Gesetzesdirektive Stalins etwas genauer befassen, gilt es mit Blick auf die hier nun im Weiteren zu skizzierenden rechtstheoretischen Rahmenbedingungen der Moskauer Prozesse den an dieser Stelle ins Spiel gebrachten Terminus ‚dezisionistisch‘ resp. das substantivische Derivat ‚Dezisionismus‘, mit welchem Anfang der 1920er Jahre Carl Schmitt in Reaktion auf den anwachsenden Konsistenz- und Geltungsdruck dezidiert schriftbasierter Rechtsnormen die nonkonsensuale Theorie dafür liefert, wie das rechtspolitische Subjekt unter den Anforderungen der Schriftmacht handlungs- und entscheidungsfähig bleiben kann, kurz zu präzisieren. So sei in konzeptioneller Perspektive nur daran erinnert, dass Schmitts Dezisionismusmodell ein juristisches und politisches Entscheidungsdenken kennzeichnet, das den Akt der Rechtsverwirklichung – im Unterschied zum Normativismus – nicht unter eine bestehende Rechtsnorm subsumiert, sondern ganz wesentlich nach Maßgabe einer konkreten Situation begründet wissen will, die sich insbesondere in staatsrechtlicher Hinsicht an der abnormen Situation des politischen Ausnahmezustands orientiert.<sup>8</sup>

Betrachtet man die Entwicklung des Sowjetrechts 1920er und 1930er Jahre unter dem Blickwinkel der Rechtstheorie Schmitts, so lässt sich als erstes der Umstand festhalten, dass der von ihm theoretisierte Anspruch, den Ausnahmezustand im Recht zu verankern, nachgerade dort, nämlich in der von Vladimir Papernyj in seiner Studie *Kul'tura Dva* unter dem übergreifenden Aspekt der ‚Zerstörung‘ verorteten ‚Kultur Eins‘<sup>9</sup> seine praktische Parallele erfährt, als sich die nach der radikalen Zertrümmerung der zarischen Verfassungsordnung durch den Oktoberaufstand erfolgende Neugestaltung des Staates, in deren

Verlauf auch das „alte Justizsystem ,zum alten Eisen geworfen wurde“,<sup>10</sup> terminologisch unter die Schmittsche Definition der ‚souveränen Diktatur‘ rubrizieren lässt. Denn während die ‚kommissarische Diktatur‘, wie sie Schmitt zufolge die bestehende Verfassung, je nach Lage der Sache, nur temporär aufhebt – gerade um dieselbe „in ihrem konkreten Bestand zu schützen“<sup>11</sup> –, sieht die ‚souveräne Diktatur‘ „in der gesamten bestehenden Ordnung den Zustand, den sie durch ihre Aktion beseitigen will.“<sup>12</sup> Schmitts Begriffsbestimmung der ‚souveränen Diktatur‘ als eine, welche die jeweils bestehende Verfassung nicht bloß vorübergehend und „kraft eines in dieser begründeten, also verfassungsmäßigen Rechts“ suspendiert, sondern diese abschafft und einen „Zustand zu schaffen [sucht], um eine Verfassung zu ermöglichen, die sie als wahre Verfassung ansieht“<sup>13</sup>, diese Bestimmung findet in der Praxis der den Ausnahmezustand sanktionierenden Diktatur des Proletariats gleichermaßen ihr reales Pendant wie der Umstand, wonach das sowjetische Recht seinen Geltungsanspruch weit weniger aus bestehenden Rechtsnormen, denn vielmehr aus der konkreten Situation des politischen Klassenkampfes heraus konstituiert, nun gerade mit dem von Schmitt in die rechtswissenschaftliche Diskussion eingeführten Dezisionismusbegriff korreliert.

Insofern sich der hier eingenommene Blickwinkel, die spezifischen Entwicklungen innerhalb des Sowjetrechts aus einer Dezisionismus orientierten Perspektive heraus zu fokussieren, zunächst einmal damit begründen lässt, dass der Dezisionismus immer dann auftritt, „wenn der Akzent von logisch-inhaltlicher Definition sich auf eine funktionale Betrachtungsweise verschiebt, der eine zu verwirklichende Weltanschauung zugrunde liegt“<sup>14</sup>, so ist die von uns gewählte Betrachtungsweise mit einem weiteren Argument zu rechtfertigen. Dazu gehört, dass man es noch bei dem für die Stalin-Ära in Geltung zu setzenden

**10**  
Andrej Vyšinskij,  
*Über die Sowjetjustiz*,  
Moskau 1939, S. 19.

**11**  
Carl Schmitt, *Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf* (1921/1928), 6. Aufl., Berlin 1994, S. 133.

**12**  
Ebd., S. 134.

**13**  
Ebd.

**14**  
Rainer Lucas,  
*Quellen und Formen des Sowjetrechts*,  
Herrenalb 1965, S. 113.

15  
Vgl. Dieter Pfaff, *Die Entwicklung der sowjetischen Rechtslehre*, Köln 1968, S. 92. Es erscheint, wie Pfaff in diesem Zusammenhang schreibt, „selbstverständlich, dass gegenüber der Partei eine normativistische Theorie keine Geltung beanspruchen konnte, da dies je zu einer Selbstbegrenzung der Staatsgewalt hätte führen können, die dem bolschewistischen System wesensmäßig zuwider“ gelaufen wäre. Ebd.

16  
Ebd., S. 113. Während für die sowjetischen „Rechtsschöpfer Recht das war, was ihnen notwendig, zweckmäßig und richtig erschien – für sie also unausgesprochen eine subjektiv-voluntaristische Rechtstheorie galt“ –, wurde von den Befehlsempfängern, dem Volk wie der gesamten Rechtswissenschaft, eine strenge Einhaltung der gesetzten Normen gefordert. Ihre Rechtstheorie hatte die des Rechtspositivismus in Form des Gesetzespositivismus zu sein.“ Ebd., S. 91.

17  
Ebd., S. 113.

18  
Vgl. Rainer Lucas, *Quellen und Formen des Sowjetrechts*, S. 71 u. 108.

Gesetzespositivismus mit einem Rechtsschöpfungsanspruch zu tun hat, den man in dem Maße als dezisionistisch apostrophieren kann, wie sich in dieser von Papernyj als ‚Kultur Zwei‘ bezeichneten Phase des sozialistischen Aufbaus ein juridischer Voluntarismus manifestiert, demgegenüber sich der positivistisch-normative Wirkanspruch des Sowjetrechts, also die strikte Einhaltung der Gesetze, nur komplementär ausnimmt.

Die an dieser Stelle zu verzeichnende Ambivalenz des Sowjetrechts, wie sie in dem Spannungsfeld von voluntaristischer Rechtsschöpfungspraxis einerseits und streng geforderter Rechteinhaltung andererseits zum Tragen kommt, ist hinsichtlich der Überlegung, wonach die ‚positivistische‘ und zugleich voluntaristische Theorie dem bolschewistischen Denken von Anfang an immanent war<sup>15</sup>, prägnant als „Janusgesichtigkeit des sowjetischen Rechts“<sup>16</sup> zu kennzeichnen. Es ist die namentlich für die Ära Stalin zu berücksichtigende „strenge Unterscheidung zwischen dem Voluntarismus des Diktators und dem geforderten sturen Positivismus der Befehlsempfänger“<sup>17</sup>, welche die besagte Ambivalenz offenlegt.

In Anbetracht dieser doppelten Physiognomie des Sowjetrechts, darin sich auch die Eigentümlichkeit widerspiegelt, dass die Sowjetunion einerseits zwar ein Land war, in dem geschriebenes Recht vorherrschte, dieses Recht aber andererseits in dem Maße nicht den spezifischen Charakter von Gesetzen in sich trug, wie insbesondere in den frühen Jahren nach der Revolution der Begriff des Dekrets an die Stelle eines formal anspruchsvollen Gesetzes trat<sup>18</sup>, und in der Zeit von 1917 bis 1936 gleich vier unterschiedliche Rechtslehren aufeinander folgten, die – analog des Übergangs von der revolutionären zur sozialistischen Phase – einander abwechselten,<sup>19</sup> in Anbetracht also

dieser Doppelgesichtigkeit lässt sich im sowjetischen Rechtssystem ein Dezisionismus verorten, der sich über eine streng verfassungsrechtliche Diskussion hinaus ebenso in den Rechtsetzungs- und Rechtsprechungserlassen der Sowjetorgane wiederfindet, wie er sich, den Direktiven Lenins und Stalins gemäß, an der revolutionären bzw. sozialistischen Neuordnung der Gesellschaft orientierte. Wenn nun vor allem in der Frühphase der Entstehung des sowjetischen Rechtssystems ein gleichermaßen militanter wie voluntaristischer Impetus zur völligen Neugestaltung der Rechtsinstitutionen zu verzeichnen ist, in der eine klare Unterscheidung zwischen Maßnahme, Dekret und Gesetz in der Weise nicht auszumachen ist, wie an die Stelle eines formaljuristisch ausgefeilten Rechts ein, wie es beispielsweise Pjotr I. Stučka in den Anfangsjahren des Sowjetstaates forderte, ‚proletarisches Übergangsrecht‘ zu treten habe,<sup>20</sup> so gilt indes auch für den späteren Zeitraum der so genannten Stabilisierung des Sozialismus und der seit 1936 als gültig anerkannten Lehre von der ‚sozialistischen Gesetzlichkeit‘, für deren Ausarbeitung Andrej Vyšinskij maßgeblich verantwortlich zeichnet, dass sich noch in dieser Phase ein Rechtsverständnis offenbart, das sich angesichts seines willkürlich anmutenden Dirigismus kaum als Manifestation einer normativistischen, denn

20

Vgl. Pjotr I. Stučka, *Proletarisches Recht* (1919), in: *Marxistische und sozialistische Rechtstheorie*, hrsg. v. Norbert Reich, Frankfurt a. M. 1972, S. 79–85. – Hintergrund des in den 1920er Jahren geführten ‚Kampfes an der theoretischen Rechtsfront‘ für einen wahrhaft marxistischen Rechtsbegriff war der seinerzeit von Marx nicht eindeutig bestimmte Status des Rechts in der Übergangsperiode zum Kommunismus. Marx zufolge sollte das Recht absterben, wenn die materiellen Klassenvoraussetzungen für seine Existenz mit der neuen Gesellschaftsordnung entfielen. Das, was vom Recht übrig bleibe, seien allein technisch-ökonomische Regeln, welche die Produktion und Verteilung der Güter ordnen. Vgl. dazu: Karl Marx, *Die Deutsche Ideologie*, Berlin 1953, S. 44.

21  
 Obgleich das seit dem Stalinismus vorherrschende Rechtsverständnis nicht selten als positivistisch und normativistisch apostrophiert wird, so erfüllt es genau gesehen nicht die Spezifika des positivistischen Normativismus, dem es vor allem um „logisch geschlossene, möglichst ‚normidentische‘ Ableitungen von Normen aus höheren Normen und obersten Grundnormen [geht], um exakte Begriffsbestimmung und klare methodisch operationalisierbare Subsumtionsregeln.“  
 (Thomas Blanke, *Rechtstheorie und Propaganda. Notizen zu Aufsätzen von E[vgenij] Pašukanis aus der Stalin-Ära*, in: *Kritische Justiz*, 12 (1979), H. 4, S. 401–432, hier S. 431.)  
 – Siehe zu Vyšinskij's eigener Ablehnung einer normativistischen Rechtsauffassung: Ders., *Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht* (1938), in: *Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie (Sowjetwissenschaft, Beiheft 36)*, Berlin 1953, S. 7–49, hier insbes. S. 66f. u. 76f.

22  
 Carl Schmitt, *Gesetz und Urteil. Eine Untersuchung zum Problem der Rechtspraxis*, Berlin 1912, S. 43.

23  
 Andrej Vyšinskij, *Theorie der* →

vielmehr als Ausdruck einer dezisionistisch operierenden Rechtspraktik erweist.<sup>21</sup>

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sich Vyšinskij, ebenso wie Schmitt, dezidiert gegen eine Rechtsauffassung wendet, die Recht allein aus einem abstrakten Gesetzesbegriff schöpft. Analog zu Schmitt, der schon in seiner Untersuchung zum Problem der Rechtspraxis in *Gesetz und Urteil* jede vermeintlich echte richterliche Entscheidung adversativ zu einem „ängstliche[n] Buchstabenglaube[n]“<sup>22</sup> herausstellte, um sie weitestgehend unabhängig zu machen von vorausgehenden Gesetzesformeln, betont Vyšinskij im Hinblick etwa auf die marxistisch dialektische Methode im sowjetischen Beweisrecht, dass die „formale Auffassung vom Gesetz [...] in der Unfähigkeit zum Ausdruck [komme], über den Buchstaben des Gesetzes hinauszugehen.“<sup>23</sup> Gerade dem Rechtsbewusstsein des Richters obliege es in besonderer Weise, „die Anwendung des Gesetzes, das sich – wegen seiner formalen Eigenschaften – abstrakter, buchstabenmäßiger zu den Erscheinungen des Lebens verhält als seine Anwendung in der gerichtlichen Praxis“<sup>24</sup>, ständig zu korrigieren. „Die formale Auffassung vom Gesetz und seine am ‚Buchstaben des Gesetzes‘ hängende ebenso formale Anwendung“ sei lediglich ein bequemes und bourgeoises Mittel, weshalb das Sowjetrecht „die formal-juristische Methode als unwissenschaftlich und schädlich“<sup>25</sup> ablehne.

Wenn wir an dieser Stelle mit Blick auf die Rechtslehre Vyšinskij's die Eigentümlichkeit festhalten, dass sich in ihr ein deutlich (gesetzes-)schriftskeptischer Impetus zu erkennen gibt, der sich ebenso in seinen theoretischen Abhandlungen, wie vollends schließlich in seinen hochgradig narrativ organisierten Beweisführungspraktiken der Moskauer Prozesse abzeichnet, in denen sich das Phänomen einer verbal gestützten Erodierung schriftverankerten Rechts am deutlichsten wie-

derfindet,<sup>26</sup> so wäre die Annahme natürlich völlig verfehlt, wollte man darin etwa eine affirmative Tendenz zur Marxschen Absterbetheorie des Rechts erkennen. Im Gegenteil: Wie Stalin schon 1933 in seinem Bericht *Die Ereignisse des Ersten Fünfjahresplans* in sehr eigenwilliger Interpretation der Lehren Marxens die Notwendigkeit der Stärkung der revolutionären, sprich sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Festigung von Partei und Staat herausgestellt hatte, als er davon sprach, dass das „Absterben des Staates [...] nicht durch Abschwächung der Staatsmacht“, sondern „durch ihre maximale Verstärkung“<sup>27</sup> kommen werde, so war damit die Frage, welchen Status dem Recht in der Sowjetunion beizumessen wäre, endgültig entschieden. Das Recht wurde verwendbar – nicht zuletzt als Waffe – für den Ausbau der sozialistischen Gesellschaft<sup>28</sup> und diente insbesondere in den Moskauer Prozessen als Leitmedium politischer Repression, mit welchem Stalin denn auch den juristischen Schnürboden einer immens theatralen Gerichtsbarkeit herrichtete.

So stand in direktem Zusammenhang mit der Ermordung des Leningrader Parteichefs Sergej M. Kirov am 1. Dezember 1934 eine Direktive Stalins, die zur Grundlage eines Gesetzes wurde, welches dafür sorgte, dass in Strafsachen mit terroristischem Hintergrund die Richtlinien der sowjetischen Prozessordnung, wie sie etwa in gerichtlichen Sonderverfahren zur Anwendung kamen, bei denen die Anklage auf gegenrevolutionäre ‚Schädlingsarbeit‘ lautete, einmal mehr zu Ungunsten des Angeklagten verschoben wurden.<sup>29</sup> Konkret bedeutete dies, dass nach Art. 466 bis 470 StPO das Ermittlungsverfahren in Sachen ‚terroristischer Organisationen‘ und ‚terroristischer Akte gegen Funktionäre der Sowjetmacht‘ innerhalb von zehn Tagen abgeschlossen sein musste; die Anklageschrift dem Angeklagten erst 24 Stunden vor der gerichtlichen Verhandlung ausgehändigt und der

→ gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht, 3. Aufl., Berlin 1955, S. 232.

**24**  
Siehe zu diesem Aspekt insbesondere auch Jurij Murašov, *Schrift unter Verdacht. Zur inszenierten Mündlichkeit der sowjetischen Schauprozesse in den 30er Jahren*, in: *Politische Inszenierung im 20. Jahrhundert: Zur Sinnlichkeit der Macht*, hrsg. v. Sabine R. Arnold, Christian Fuhrmeister u. Dietmar Schiller, Wien/Köln/Weimer 1998, S. 83–94.

**25**  
Josef Stalin, *Die Ergebnisse des Ersten Fünfjahresplans. Bericht auf dem vereinigten Plenum des ZK und der ZKK der KPdSU(B) am 7. Januar 1933*, in: Ders., *Fragen des Lenismus*, Moskau 1947, S. 439–480, hier S. 477.

**28**  
Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat*, München 1967, S. 29.

**29**  
Vgl. Reinhart Maurach, *Handbuch der Sowjetverfassung*, München 1953, S. 304.

**30**  
 Siehe hierzu: *Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik vom 22. November 1926 in der am 1. Januar 1952 gültigen Fassung mit Nebengesetzen und Materialien*, übers. v. Wilhelm Gallas, Berlin 1953, S. 16–20.

**31**  
 Vgl. Robert Conquest, *Am Anfang starb Genosse Kirov. Säuberungen unter Stalin*, Düsseldorf 1970, S. 67.

Prozess in Abwesenheit der Parteien durchgeführt werden konnte; dass Kassationsbeschwerden gegen die ergehenden Urteile und Gnaden Gesuche nicht zugelassen wurden und dass das auf das höchste Strafmaß lautende Urteil unverzüglich vollstreckt werden musste. Dass der Wirkungsgrad dieser sogenannten *Lex Kirov* tatsächlich aber noch viel weiter reichte, als man aufgrund ihrer vermeintlichen Beschränkung auf nur zwei Tatbestände des Strafgesetzbuches der RSFSR annehmen könnte – nämlich die Begehung ‚terroristischer Handlungen gegen Sowjetfunktionäre‘ nach Art. 58<sup>8</sup> sowie die ‚Bildung terroristischer Organisationen‘ gemäß Art. 58<sup>11</sup> StGB –, gründet in dem Umstand, dass dieser letztgenannte Artikel selbst noch so abseits stehende Vorbereitungshandlungen umfasste, wie sie in Art. 58<sup>1–14</sup> StGB unter dem Stichpunkt ‚gegenrevolutionäre Verbrechen‘ gesondert aufgeführt waren.<sup>30</sup> Kurzum: das den Angeklagten der Moskauer Prozesse‘ in allen drei Verhandlungen zur Last gelegte Vergehen (Bildung einer terroristischen Organisation und Ausführung terroristischer Akte gegen Sowjetfunktionäre) war – so absurd und konstruiert sich die Anklage auch ausnahm – als Straftatbestand in gleicher Weise gesetzrechtlich erfasst, wie jegliche Aussicht auf Kassationsbeschwerde und Begnadigung durch den Stalinschen Gesetzeserlass strafprozessrechtlich von vornherein vereitelt war.

Das Stalin nun – ganz abgesehen davon, dass alles dafür spricht, dass er in der Kirov-Affäre selbst die Fäden gezogen hatte, an denen er die in der Folgezeit stattfindenden Säuberungsverfahren anknüpfte – bereits gegen Mitte der 1930er Jahre in der Lage war, seine bezüglich des Kirov-Attentats ergangene Gesetzesdirektive ohne weitere Beratung im Politbüro zu verabschieden,<sup>31</sup> markiert deutlich die Machtbefugnis seiner Person, wie sie ihm der symbolischen Ordnung des sowjetkulturellen Hierarchiemodells gemäß als einzigem Repräsentanten und

‚wahrem Erdensohn‘ des ‚himmlischen Vaters‘ Lenin auch realiter zukam.<sup>32</sup> Eine Machtbefugnis, die sich in dem Maße, wie sie in der rechtspolitischen Fiktion paternalistischer Führerschaft gründet, in einer Entscheidungsgewalt personifiziert, die man angesichts ihres quasi-patrimonialen Status und ihrer voluntaristischen Qualität auch insofern als dezisionistisch bezeichnen kann, wie sich ihr gegenüber keine höhere Instanz mehr fand, welche die Entscheidung Stalins in dieser Sache hätte revidieren können oder wollen. An der Spitze der Parteihierarchie stehend hatte Stalin nicht nur symbolisch die Kontrolle über das Wort und die Schrift und konnte in letzter Instanz persönlich darüber entscheiden, wer in den Moskauer Prozessen mitzuspielen hatte und wer nicht.<sup>33</sup>

Ohne dass mit diesem Befund zugleich in der Weise von der Person Stalins als einem Souverän die Rede sein soll, wie Schmitt ihn aufgrund des ihm zugeordneten Entscheidungsmonopols über den politischen Ausnahmezustand definiert, lässt sich doch nicht übersehen, dass Stalin mit eben dieser Gesetzesdirektive eine Autorität bewies, die darüber hinaus noch in dem Maße als souverän angesprochen werden kann, wie das „eigentliche Novum der dreißiger Jahre [...] nicht in der Hegemonie der Partei, sondern – neben der wachsenden Bedeutung des Terrors als Herrschaftsinstrument – in der *persönlichen Diktatur* eines Mannes über die Partei“, in

**32** Auch wenn man einräumt, dass „strictly speaking, Stalin was not the highest point in the hierarchy since above him was the invisible presence of Lenin – “I am only Lenin’s pupil, and the goal of my life is to be worthy of him,“ he said to Emil Ludwig in 1931 –, Stalin, though, was still the only real representative of this ideal model, the only earthly son of the heavenly father; therefore, any hierarchical construction of Culture Two could be completed only by him.“ Vladimir Paper-nyj, *Culture Two*, S. 97.

**33** Wiewohl an dieser Stelle der Hinweis nicht fehlen darf, das die „vielzitierte Öffnung der staatlichen Archive“ in Russland gerade mit Blick auf die Behördenarchive, in denen das entsprechende Material der Moskauer Prozesse aufbewahrt wird“, nicht stattfand (Wladislaw Hedeler, *Chronik der Moskauer Schauprozesse 1936, 1937 und 1938. Planung, Inszenierung und Wirkung*, m. e. Essay v. Steffen Dietzsch, Berlin 2003, S. XXVII), so ist in Anbetracht der als gesichert geltenden Fakten die Feststellung mehr als berechtigt, dass Stalin spätestens ab Mitte der 1930er Jahre all die gegen die ‚linken‘ und ‚rechten Abweichler‘ in der Partei gezogenen Fäden in seiner Hand hielt, die dann unter seiner Aufsicht vom NKVD zu einem großangelegten Verschwörungsnetz verknüpft wurden. Als gleichermaßen gesichert darf schließlich auch gelten, dass Stalin zahlreiche Korrekturen und Ergänzungen in die Planungs- und Ermittlungsakten der Prozesse eingefügt hat. Vgl. *Schauprozesse unter Stalin. 1932–1952. Zustandekommen, Hintergründe, Opfer*, Berlin 1990, S. 163.

<sup>34</sup>  
Manfred Hildermeier, *Geschichte der Sowjetunion 1917–1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates*, München 1998, S. 440f.

<sup>35</sup>  
Jörg Baberowski, *Der rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus*, München 2003, S. 12.

<sup>36</sup>  
Vgl. Carl Schmitt, *Politische Theologie*, S. 15.

<sup>37</sup>  
Vgl. Giorgio Agamben, *Ausnahmezustand*, S. 39f. u. 62f.

<sup>38</sup>  
Vgl. ebd., S.43.

dem „letzten Wort eines Mannes in allen wichtigen Angelegenheiten“ bestand.<sup>34</sup> Namentlich in der von Stalin seit 1929 besetzten Rolle des ‚Führers‘ (vožd) besaß dieses Wort Befehls- und – in schriftrechtliche Formeln gegossen – Gesetzeskraft. Nicht der allumfassende Ausnahmezustand im Sinne einer Suspension der gesamten bestehenden Ordnung, sondern die allgegenwärtigen Ausnahmen in Permanenz sind hier Kennzeichen einer dezisionistischen Machtpolitik. Und obgleich es mithin diese Art der Machtpolitik war, die letztlich auch die definitive Unterscheidung von Recht und Unrecht, Freund und Feind, Justiz und Theatralik folgeschwer aushebelte, fußte sie analog des politischen Terrors paradoxerweise zugleich in dem „Verlangen, Eindeutigkeit herzustellen und Ambivalenz zu überwinden.“<sup>35</sup> Eben dies paradoxe Moment aber ist gleichsam ein Konstituens gerade auch des Dezisionismus Schmittscher Prägung. Denn wiewohl die Dezision für Schmitt immer das distinktive Entweder-oder im Auge hat,<sup>36</sup> so konstituiert sie doch insbesondere als souveräne Entscheidung über den Ausnahmezustand eine, mit Giorgio Agamben zu sprechen, juristisch raumzeitliche Anomie: eine Zone der Ununterscheidbarkeit,<sup>37</sup> in welcher zu allererst die Differenz zwischen Legislative, Exekutive und Judikative abgeschafft wird.

Zeitigt die Dezision, deren Wirkmächtigkeit genau darin besteht, eine Verbindung von Ausnahmezustand und Rechtsordnung überhaupt zu ermöglichen, das paradoxe Moment, dass sie damit einen Zustand in die Rechtsordnung inkludiert, der dieser wesensmäßig fremd ist, da es sich dabei um nichts geringeres als die Suspendierung eben dieser Ordnung handelt,<sup>38</sup> und verbindet sich in der Begründungsstruktur der ‚reinen‘ Dezision die rechtspolitische Stoßkraft Schmitts mit einem eminent wahrnehmungsästhetischen Interesse für den normlogisch nicht subsumierbaren Augenblick der Ausnahme, angesichts dessen

der Dezision in ihrer Eigenschaft einer Art *creatio ex nihilo* eine auch ästhetische Valenz beizumessen ist,<sup>39</sup> so lässt sich in Anbetracht der hier erkennbar werdenden Relationen ein Entdifferenzierungsmoment von Recht, Politik und Ästhetik konstatieren, das im Modus gleichsam einer ‚Ent-Scheidung‘ der distinktiven Bestimmung der Dezision direkt zuwiderläuft.<sup>40</sup>

### **MONSTRÖSE ‚ENT-SCHIEDUNG‘:**

#### **DIE AMALGAMIERUNG VON RECHT UND THEATER**

Wenn die hier unter dezisionistischen Gesichtspunkten aufgezeigten juristischen Rahmenbedingungen der Moskauer Prozesse in Ansehung des für die Dezision spezifischen Wirkmoments paradoxaler Indifferenzierung der Suspension systemischer Differenz von Recht und Theater direkten Vorschub leisten, so präfiguriert die unter dem Aspekt der Entdifferenzierung zu konstatierende Amalgamierung von faktischer und inszenierter Gerichtsbarkeit, wie sie in den politischen Schauprozessen von dezidiert juristischer Seite aus betrieben wird, in gewisser Weise schon in den bühnengerechten Scheingerichtsverhandlungen der *agitsudy*, in denen in den 1920er Jahren die proletarische (Rechts-) Gemeinschaft theatralisch über sich selbst zu Gericht saß. Obgleich die *agitsudy* die faktische Differenz von Recht und Theater nicht *in toto* suspendieren, sondern sie vielmehr geschickt unterlaufen, insofern sich in ihnen die Grenzen zwischen realjuristischem Wirklichkeitsbezug und fikionalisierter Gerichtsbarkeit allen voran für den in das Geschehen direkt involvierten Zuschauer nahezu ununterscheidbar ineinander verschieben – und zwar in der Weise, dass man in ihnen nicht selten echte Richter, Staatsanwälte und Advokaten heranzog, die ihr juristisches Metier ebenso beherrschten wie die als Angeklagte oder

**39**  
Zur ästhetischen Dimension der Dezision unter der Kategorie der ‚Plötzlichkeit‘ siehe insbesondere: Karl Heinz Bohrer, *Plötzlichkeit. Zum Augenblick des ästhetischen Scheitens*, Frankfurt a. M. 1991, S. 43ff.

**40**  
Die ambivalente Wirkmächtigkeit dezisionistischer Entscheidung, wie sie sich unter medientheoretischen Vorzeichen betrachtet insbesondere in der deutschen und russischen Kultur des frühen 20. Jahrhunderts wiederfindet und in Reaktion auf den modernen Ausdifferenzierungsprozess paradoxerweise geradewegs auf eine Entdifferenzierung von Recht, Literatur und Theater hinsteuert, ist Gegenstand meiner Dissertation, die im 2. Halbjahr 2012 erscheinen wird.

<sup>41</sup> So berichtete beispielsweise die *Pravda* über ein 1923 aufgeführtes *agitsud* in der Weise, als ob es sich dabei tatsächlich um eine echte Gerichtsverhandlung gehandelt hatte und musste diese Einschätzung später revidieren. Vgl. Julie A. Cassiday, *The Enemy on Trial. Early Soviet Courts on Stage and Screen*, Illinois 2000, S. 70.

<sup>42</sup> „The mock trial“, so Julie A. Cassiday in ihrer für diese Thematik höchst aufschlussreichen Studie, „created the paradigm of legal mythopoesis that lay the foundation of the Stalinist show trial.“ Ebd., S. 80.

<sup>43</sup> „[The] threefold paradigm of confession, repentance, and integration into the community become the mock trial's script.“ Ebd., S. 59.

Zeugen auftretenden Schauspieler, was den Effekt maßgeblich verstärkte, dass sich diese Veranstaltungen für das anwesende Publikum als überaus reale Gerichtsverfahren ausnahmen, deren suggestiver Wirkung sich selbst professionelle Beobachter nicht gänzlich entziehen konnten<sup>41</sup>-, obgleich sich also die *agitsudy* von den politischen Schauprozessen dadurch unterscheiden, dass sie objektiv besehen in der Sphäre des Symbolischen verbleiben, so leisten sie in ihrer Funktion politisch-agitatorischer Lehrstücke der Internalisierung eines sowjetischen Rechtsethos ebenso Vorschub, wie sie eingedenk ihres fiktionalisierten Spielmusters einer rechtsmythopoetischen Theatralisierung der sowjetischen Lebenswelt die justiztheatralische Dimension der späteren Schauprozesse antizipieren.<sup>42</sup> Dies wohlgermerkt allerdings auch mit dem Unterschied, dass in den *agitsudy* der 1920er Jahre - deren Plotstruktur freilich nicht weniger vorgeschrieben war, wie der in den geheimen Schreibwerkstätten des NKVD in Zusammenarbeit mit den in den Moskauer Prozessen angeklagten Personen schriftlich ausgearbeitete Handlungsverlauf - den ‚Angeklagten‘ nach erfolgreich durchgespieltem Schuld- und Reuebekenntnis noch die Gabe der Re-Integration in die Sowjetgemeinschaft zu Teil wurde.<sup>43</sup> In den Moskauer Schauprozessen, in welchen Vyšinskij in seiner Funktion als Generalstaatsanwalt den Handlungsverlauf dirigierte und ganz wesentlich dafür zu sorgen hatte, dass die Angeklagten nicht allzu weit von den ihnen auferlegten und anhand fingierter Untersuchungsprotokolle einstudierten Rollen abwichen, reduzierte man das in den *agitsudy* entwickelte Dreifachschemata auf ein umfassendes Schuldgeständnis, das zur maßgeblichen Grundlage für die Verhängung von Todesurteilen wurde.

Es muss kaum betont werden, dass es genau diese realjuristisch durchgeführten Todesurteile sind, wodurch sich die Moskauer Pro-

zesse nicht nur politisch und institutionell, sondern auch im Hinblick auf den hier manifest werdenden Ernstfallcharakter von dem fiktiven Wirklichkeitsbezug der *agitsudy*, deren theatrale Ereignishaftigkeit sie nichtsdestotrotz fortführen, unterscheiden. Und ebenso wenig ist der Umstand zu leugnen, dass es diese Ernstfalleigentlichkeit ist, welche die kategoriale Grenze zwischen Justiz und Theater markiert und die letztlich nur um den Preis der Zerstörung beider Begriffe überschritten werden kann. Das ungeheure, ja geradezu monströse der Moskauer Prozesse besteht nun allerdings darin, dass sie genau das tun. In ihrer Eigenart als Schau-Prozesse heben sie die Unterscheidung zwischen dem, was in ihnen Justiz (im Sinne faktischer Gerichtsbarkeit) und was in ihnen Theater, was Schau (im Sinne inszenierter Gerichtsbarkeit) ist, auch objektiv auf. Mit anderen Worten gesagt: obwohl das Gericht als Theater ebenso wenig Gericht ist, wie das Theater Gericht, waren die Moskauer Prozesse paradoxerweise beides zugleich. Der Ernstfall war gleichermaßen Bestandteil der theatralen Schau, wie diese zentraler Bestandteil des Prozesses war. Und die ausgesprochenen Urteile waren innerhalb dieser Logik ebenso rechtskräftig, wie das ganze Verfahren von vornherein inszeniert war.

Ogleich man in diesem Zusammenhang auch sagen muss, dass die in den Moskauer Prozessen ergehenden Urteile vor dem Hintergrund der gesetzesrechtlich festgelegten Rahmenbedingungen in der Tat legal gestützte und dementsprechend gültige Rechtsurteile waren, so eignet ihnen in mancher Hinsicht gleichwohl eher die Qualität des von Schmitt in seinem Diktatur-Buch herausgestellten Maßnahmebegriffs. Denn während Schmitt zufolge das juristische Urteil einer im „voraus bestimmten generellen Entscheidungsnorm unterliegt“, wie das namentlich beim „richterlichen Urteil der Fall ist“ und dies überhaupt die „Gerechtigkeit des Urteils ausmacht“<sup>44</sup>, ist es das Kennzeichen der

44 Carl Schmitt, *Die Diktatur des Reichspräsidenten nach Artikel 48 der Weimarer Verfassung* (Anhang von 1924), in: ders., *Die Diktatur*, S. 211–257, hier S. 246.

45  
Ebd.

46  
Vgl. ebd., S. 247.

Maßnahme, dass ihr Vorgehen dem Inhalt nach „durch eine konkret gegebene Sachlage bestimmt und ganz von einem sachlichen Zweck beherrscht ist, so dass es nach Lage der Sache von Fall zu Fall verschiedenen Inhalt und keine eigentliche Rechtsform hat.“<sup>45</sup> Wie die Unabhängigkeit des Richters gerade darauf beruht, dass er gemäß einer richtigen Norm und nicht im Dienst eines politischen Zwecks urteilt, so wird, wie Schmitt betont, der Grundgedanke richterlicher Tätigkeit getrübt, wenn ein Richter oder ein Tribunal so entscheiden soll, wie es zur Erreichung des politischen Zwecks im gegebenen Fall das wirksamste Mittel ist.<sup>46</sup> Als ein in diesem Sinne rein zweckmäßiges Mittel, als eine Maßnahme dezisionistischen Zuschnitts erweisen sich die gesamten Urteilsverfahren der Moskauer Prozesse, welche sich im Hinblick auf das paradoxe Moment der ‚Ent-Scheidung‘ von Politischem und Rechtlichem, Ausnahmezustand und Norm, Recht und Theater als Lehrstücke justiz-theatraler Entgrenzung zu erkennen geben.

In diesem nicht anders als monströs zu nennenden Befund einer ‚ungeheuren‘ Amalgamierung zweier grundverschiedener Gegenstandsbereiche deutet sich des Weiteren auch semantisch schon an, dass die Moskauer Prozesse in gleicher Weise Ungeheuer waren – politische Monstren, mit denen den Menschen der ‚Kultur Eins‘ der Prozess gemacht wurde –, wie in dem Ausdruck ‚monströs‘ das lateinisch lautenden *monstrum*, was sowohl ‚Wahrzeichen‘ wie eben ‚Ungeheuer‘ bedeutet, auch das *monstrare* respektive *monstro* und die *demonstratio* mitanklingt, mit der im rhetorischen wie im theatralen Kontext das verbale Vor-Augen-Stellen bestimmter Sachverhalte angezeigt ist. Das ‚Monströse‘ der Schauprozesse besteht denn auch so betrachtet in ihrem spezifischen Zeigegestus, wie er neben dem deutschen Wort ‚Schauprozess‘ insbesondere in dem russischen Wort *pokazatel’nyj*

process (von *pokaz* = Ansicht/Schaustellung/Vorführung bzw. *pokazanie* = Aufzeigen/Vorzeigen) zum Ausdruck kommt. Was die Moskauer Prozesse zeigen – auch darin waren sie gewissermaßen Lehrstücke – ist, wie man die Abwesenheit dessen, wovon in der Anklageschrift die Sprache war, gerade im Modus der rhetorischen, mithin theatralen Rede, wie sie Vyšinskij in seiner Funktion als Staatsanwalt führt, vergessen macht. In dem Maße, wie es keine schriftlichen oder sonstigen Beweise gab, anhand derer es auf legalem Wege möglich gewesen wäre, die zur Verhandlung anstehenden ‚Tatbestände‘ objektiv einsichtig zu machen, kam es letztlich darauf an, dieses visuelle Defizit auf verbalem Wege, nämlich im Modus einer oral evozierten Augenscheinlichkeit, wie sie in der klassischen Rhetorik unter dem Begriff der *hypotyposis* firmiert, zu ersetzen. Neben den eingeübten Geständnisreden der Angeklagten waren es nicht zuletzt die staatsanwaltlichen Schlussplädoyers, in denen die verbale Technik imaginären Vor-Augen-Stellens die faktische Absenz jeglicher schriftlicher oder materieller Evidenz ersetzte. Wie diese Art verbaler Dominanz, nämlich die hauptsächlich redegestützte Darstellung der, wie es bei Vyšinskij heißt, „vor unseren Augen vorbeiziehenden Verbrechen“<sup>47</sup>, nachgerade charakteristisch ist für die dramatisch-narrativ strukturierte Stimmlichkeit des klassischen Theaterraums, darin sich das Bühnenspiel auch heutigen Tags und ungeachtet aller epischen oder (post-)modernen Programmatik vornehmlich im Modus mündlicher *face-to-face-Kommunikation* präsentiert – nur *en passant* sei an dieser Stelle auf Bertolt Brechts bekanntes Lehrstück *Die Maßnahme* verwiesen, das so, wie es sich schon im Titel der rechtswissenschaftlichen Terminologie Schmitts bedient, die Problematik einer dezisionistisch motivierten und straffrei bleibenden Tötung im „Schallraum“ eines rein mündlich geführten Bühnen-Tribunals verhandelt<sup>48</sup> –, so lassen sich die Moskauer Schauprozesse in eminenten

47 Andrej Vyšinskij, in: *Prozessbericht über die Strafsache des sowjetfeindlichen trotzkistischen Zentrums, Verhandelt vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 23. – 30. Januar 1937*, hrsg. v. Volkskommissariat für Justizwesen der UdSSR, Moskau 1937, S. 504. [Im folgenden abgek. als *Prozessbericht 1937*.]

48 Brechts politisches, oratorisches Lehrstück *Die Maßnahme* eröffnet mit Blick auf ihr orales Setting einen, wie Helmuth Lethen darlegt, „Schallraum“, in dem die „Situation einer vorschriftlichen Verfassung, in der revolutionäres Recht“, die straffrei bleibende Tötung eines jungen Genossen, die vor einem Parteigericht verhandelt wird, „als Maßnahme gesetzt und mündlich begründet wird.“ Helmuth Lethen, *Das Weiß der Stimme im Schallraum der MASSNAHME*, in: *MASSNEHMEN*, Bertolt Brecht/Hans Eislers Lehrstück *DIE MASSNAHME*. Kontroverse, Perspektive, Praxis, hrsg. v. Inge Gellert, Gerd Koch, Florian Vaßen, Berlin 1998, S. 158–164, hier S. 164.

49

Es ist dies das, wie Slavoj Žižek es nennt, „Paradox der erzwungenen Wahl“, nämlich das Einverständnis des Subjekts in die Notwendigkeit der Aufopferung des eigenen Lebens, die ihm als Mitglied der Gemeinschaft von eben dieser auferlegt wird. Slavoj Žižek, *Liebe Dein Symptom wie Dich selbst!* Jacques Lacans *Psychoanalyse und die Medien*, Berlin 1991, S. 121f.

50

Prozessbericht über die Strafsache des antisowjetischen „Blocks der Rechten und Trotzkisten“, Verhandelt vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 2. – 13. März 1938, hrsg. v. Volkskommissariat für Justizwesen der UdSSR, Moskau 1938, S. 690 u. 722.

Weise zugleich als Hörprozesse begreifen, in deren Zentrum sich alles um das verbale Geständnis der Angeklagten, das nicht weniger auch ein Einverständnis in den eigenen Tod ist,<sup>49</sup> dreht.

## DIE THEATRALE PERFORMANZ DER MOSKAUER PROZESSE

Das Geständnis, als vorgeschriebene Form der Selbstbelastung an den Anfang des Prozesses gesetzt und am Schluss reumütig bekräftigt, verleiht der Verhandlung das Maß an Legitimität, die sie braucht, um sich in der Öffentlichkeit nicht zugleich als Schauspiel dezisionistischer Machtanwendung zu entlarven und fungiert insbesondere als Reuebekennntnis als Krönung des *circulus vitiosus* narrativer Schuldbekräftigung. Und so schließt sich der Kreis in sowohl dezisionistischer als auch in prozeduraler Hinsicht, als an eben dieser Stelle Justiz und Theatralik diffundieren. Denn damit der Prozess als ein scheinbar legales Justizverfahren überzeugt, muss das vorgefertigte Geständnis – quasi als Rollentext – so weit verinnerlicht werden, dass es, im Modus der verbalen Selbstbelastung vor Gericht wiederholt, der Anklagepraktik des Staatsanwalts zur maßgeblichen Grundlage seiner ‚Beweisführung‘ gereicht, die in den Schlussplädoyers in den Demaskierungstenor feinddekuvierender Stimmhaftigkeit mündet.

„Die verabscheuungswürdigen Verbrecher“, so Vyšinskij in seiner Rede gegen Ende des dritten Prozesses,

*verstanden es, durch Betrug, Heuchelei und Doppelzünglertum die Stunde ihrer Entlarvung bis zur letzten Zeit hinauszuschieben. Aber diese Stunde hat geschlagen, und die Verbrecher sind entlarvt, vollständig und bis zu Ende entlarvt. Das Spiel ist aufgedeckt. Die Verrätermasken sind ihnen heruntergerissen, ein für allemal heruntergerissen.<sup>50</sup>*

Diese Entlarvungsrhetorik ist wie die geständigen Aussagen der Beschuldigten freilich selbst wesentlicher Bestandteil der schauprozessualen *mise en scène*. Die verlaubliche Demaskierung findet *realiter* nicht statt. Im Gegenteil: gerade das in den letzten Worten der Angeklagten abgelegte Schuld- und Reuebekenntnis gehört mit zu jener ‚kunstvollen Maske‘, wodurch das ‚Spiel‘ weiter geht. Ein ‚Spiel‘, das hinsichtlich der über das anklagekonforme Geständnis in Gang gesetzten Dialektik der (De-)Maskierung für den Beklagten freilich in jeder Hinsicht fatal ist. Je überzeugender der Beschuldigte unter der Maske des bußfertigen Verräters auftritt, um so mehr erweist sich ihm dies zum eigenen Nachteil, als er damit genau den Anklagepunkt stützt, der ihm in seiner Rolle als ‚Verräter‘, ‚Doppelzüngler‘ usw. von vornherein die Glaubwürdigkeit abspricht, auf die er in dieser Rolle in besonderer Weise angewiesen ist, um seine Bußfertigkeit nach außen hin als aufrichtig und vollkommen wahr bekräftigen zu können. In diesem auf Gegenseitigkeit beruhenden Vexierspiel andauernder (De-)Maskierung steht der Angeklagte in seiner Rolle, die genau besehen auch eine sprachliche Doppelrolle ist, *per se* auf verlorenem Posten.

Wie von dem Angeklagten verlangt wird, dass er unter dem Feindbild des ‚Schädlings‘, ‚Saboteurs‘, ‚Spions‘ seine Affinität zur Konterrevolution eingesteht, so wird von ihm erwartet, dass er als guter Kommunist zugleich die Abscheu vor seinem Handeln zum Ausdruck bringt – einen Abscheu, der so weit geht, die Todesstrafe für sich zu verlangen.<sup>51</sup> „Deshalb ist das Opfer des Stalinismus“, wie Slavoj Žižek vermerkt, „das perfekte Beispiel für den Unterschied zwischen dem *sujet d'annoncé* (Subjekt der Aussage) und dem *sujet d'annonciation* (Subjekt des Aussagens).“ In ihm zeige sich die „Spaltung des Subjekts in seiner reinsten Form: Für den Angeklagten besteht die einzige Möglichkeit, sich auf der Ebene des *sujet d'annonciation* als guter Kommunist zu er-

51  
Vgl. Slavoj Žižek,  
*Liebe Dein Symptom  
wie Dich selbst!*, S. 53.

52  
Ebd.

weisen, darin, dass er sich selbst auf der Ebene des *sujet d'annoncé* als Verräter bezeichnet.“<sup>52</sup>

53  
Vgl. Hans Günther,  
*Der sozialistische  
Übermensch*, S. 177f.

54  
Vgl. *Prozessbericht  
über die Strafsache des  
trotzkistisch-sinowjewischen  
terroristischen  
Zentrums, Verhandelt  
vor dem Militärge-  
richt des Obersten  
Gerichtshofes der UdSSR  
19. – 24. August 1936*,  
hrsg. v. Volkskommissariat für Justizwesen  
der UdSSR, Moskau  
1936, S. 173ff.

55  
Vgl. ebd., S. 168f.  
und *Prozessbericht  
1937*, S. 613.

56  
In einem Brief an M.  
L. Slonimskij stellt  
Gor'kij im Hinblick  
auf die Grundeigen-  
schaft der Helden der  
revolutionären Epoche  
fest, dass ihr „Wort  
[...] gleichbedeutend  
[ist] mit der Tat – im  
Grunde ist es auch eine  
Tat –, und deswegen  
kommt es darauf an,  
zu zeigen, wie es auf  
die Menschen wirkt,  
wie es sie beeinflusst.“  
Maksim Gor'kij, *Über  
Literatur*, Berlin/  
Weimar 1968, S. 566.

Diejenige Rolle aber, die diese Spaltung theatralisch besehen in sich vereint und sie unter der Maske des reuigen Verräters aufhebt in der Figur des treuen Kommunisten, ist die des ideologischen Opferhelden. Als Typus des sowjetischen Heldenmythos, an dessen literarischer Ausgestaltung der Sozialistische Realismus einen gar nicht hoch genug einzuschätzenden Anteil besaß, steht er im Heldenpantheon der Stalinkultur in einer Reihe mit dem sozialistischen Arbeitsheld, dem Kriegsheld sowie dem politischen Führer-Held und verkörpert, nach dem Muster der Heiligen- und Märtyrerlegenden modelliert, die in der sowjetischen Darstellung als zentrale Kategorien des Heroismus gehandelte Selbstverleugnung (*samootverženost'*) und Selbstaufopferung (*samopožertvovanie*).<sup>53</sup> Die dramaturgische, justiz-theatralische Adaption dieses Sujets des Sozialistischen Realismus ist kaum zu übersehen, wenn die in den Moskauer Prozessen auftretenden Angeklagten gewissermaßen die Rolle des ideologischen Opferhelden besetzen. Sei es, dass sie sich in der Unterwerfungshaltung völliger Selbstverleugnung üben, wie etwa Kamenev und Zinov'ev, die sich in ihren Schlussworten des Faschismus bezichtigen;<sup>54</sup> sei es, dass sie wie Mračkovskij und Drobnis einen Selbstreinigungsprozess beteuern,<sup>55</sup> der jedoch um so weniger wiegt, wie sie mit ihrer verbalen Geständnisrede – und auch darin folgen die Angeklagten mit ihrer eingeübten Sprechrolle einem wesentlichen Aspekt des Sozialistischen Realismus, dessen literarische Umsetzung einer gleichsam performativen Sprachpraxis in der Formulierung Maksim Gor'kij's zum Ausdruck kommt, wonach das Wort gleichbedeutend sei mit der Tat<sup>56</sup> – eben jene ‚(Sprach-)Realität‘ stiften, die das Gericht zur Verurteilung ihrer Person zu allererst bedarf; oder sei es in der Weise, dass die Beschul-

digten ihre Rolle so anklagekonform durchspielen wie Pjatakov und Radek, bei deren Schuldbekennnis sich an einigen Stellen die Frage zwangsläufig aufdrängt, ob darin nicht zugleich eine verklausulierte Überbietung des vorgeschriebenen Rollenverhaltens stattfindet.<sup>57</sup> Vor allem Radek treibt das Vexierspiel bußfertiger (De-)Maskierung auf die Spitze, bevor er sich am Ende seines nachweislich unter der Aufsicht Vyšinskij's eingeübten Rollentextes während seiner Untersuchungshaft<sup>58</sup> dazu bekennt, ein Werkzeug des Trockismus gewesen zu sein.

*Zweieinhalb Monate lang quälte ich den Untersuchungsrichter. Wenn hier die Frage danach aufgeworfen wurde, ob man uns während der Voruntersuchung gequält hat, so muss ich sagen, dass nicht ich gequält wurde, sondern dass ich die Untersuchungsrichter quälte, indem ich ihnen unnütze Arbeit aufbürdete. Zweieinhalb Monate lang zwang ich den Untersuchungsrichter dadurch, dass ich mich verhören und mir die Aussagen anderer Angeklagter vorhalten ließ, mir die ganze Situation aufzudecken, damit ich sehe, wer gestanden, wer nicht gestanden und wer was aufgedeckt hat. [...] Wir, und ich mit eingeschlossen, können keinerlei Nachsicht verlangen, wir haben keinerlei Recht darauf [...]. Wir haben restlos begriffen, welchen historischen Kräften wir als Werkzeug dienten.<sup>59</sup>*

Die Prämie, auf welche die Angeklagten ob ihrer Geständnisleistung vielleicht doch noch zu hoffen gewagt hatten – Radek war einer der wenigen, dem sie in Form einer zehnjährigen Haftstrafe zuteil wurde –, blieb in der Regel natürlich aus. Und diejenigen, die sich wie Smirnov, Krestinskij oder Bucharin am wenigsten Illusionen über ihr Schicksal machen konnten, nutzten ihr öffentliches Schuldbekennnis dazu, in einem letzten und zugleich widersinnigen Akt theatraler

**57**  
„Ich will nicht davon sprechen“, so Pjatakov an den Richter gewandt, „– es wäre lächerlich, hier davon zu reden –, dass mir gegenüber selbstverständlich keinerlei Methoden des Drucks oder der Beeinflussung angewandt wurden. Ja, diese Methoden hätten, zumindest für mich persönlich, nicht der Anlass sein können, Aussagen zu machen.“ *Prozessbericht 1937*, S. 591.

**58**  
„Und das soll alles sein?“, so Vyšinskij an Radek gewandt, als der ihm, lange vor Prozessbeginn, seinen Geständnisentwurf vorgelesen hatte. „Taugt nichts. Umändern, alles umändern! Bemühen Sie sich, dies und jenes zu gestehen, dieses und jenes zu bekennen, dieses und jenes zu verurteilen usw.“ *Schauprozesse unter Stalin*, S. 192.

**59**  
*Prozessbericht 1937*, S. 601 u. 603.

<sup>60</sup> Siehe zu dieser Problematik der Geständnisreden auch: Klaus-Georg Riegel, *Öffentliche Schuldbekennnisse im Marxismus-Leninismus: Die Moskauer Schauprozesse (1936–38)*, in: *Selbstthematization und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis*, hrsg. v. Alois Hahn u. Volker Kapp, Frankfurt a. M. 1987, S. 136–148, hier S. 144 sowie Sylvia Sasse, *Wortünden. Beichten und Gestehen in der russischen Literatur*, München 2009, S. 319f.

<sup>61</sup> *Prozessbericht 1938*, S. 835f.

<sup>62</sup> Vgl. ebd., S. 837 u. 839.

<sup>63</sup> Ebd., S. 847.

<sup>64</sup> Klaus-Georg Riegel, *Öffentliche Schuldbekennnisse im Marxismus-Leninismus*, S. 144.

Dienstfertigkeit durch partielle Verweigerung den verbleibenden Rest ihrer unbeschädigten revolutionären Identität zu bewahren.<sup>60</sup> Das Schlusswort Bucharins verdeutlicht diese Gratwanderung, wenn er am Ende des Prozesses noch einmal wiederholt, dass er sich schuldig bekennt „des Verrats an der sozialistischen Heimat, des schwersten Verbrechens, das überhaupt möglich ist, der Organisation von Kulkenaufständen, der Vorbereitung terroristischer Akte, der Zugehörigkeit zu einer illegalen sowjetfeindlichen Organisation“<sup>61</sup> und anderes mehr; dann aber insbesondere den Vorwurf kategorisch bestreitet, mit ausländischen Spionagediensten verbunden sowie an der Ermordung Kirovs, Kujbyševs oder Gor’kijis beteiligt gewesen zu sein.<sup>62</sup> Und dann fällt – buchstäblich zwischen den Zeilen seines Schuldbekennnisses – eine Bemerkung, welche die unter der Maske äußeren konformen Bekenntnisverhaltens durchgespielte Gratwanderung (de-)maskierenden Sprechens schlagwortartig erhellt, als sie nachgerade auf die Entlarvung der justiz-theatralen Buß- und Geständnisinstrumentalisierung schau- bzw. hörprozessualer Gerichtsbarkeit zielt.

*Es geht natürlich nicht um diese Reue und darunter auch nicht um meine persönliche Reue. Auch ohne sie kann das Gericht sein Urteil fällen. Die Geständnisse des Angeklagten sind nicht obligatorisch. Die Geständnisse der Angeklagten sind ein mittelalterliches Prinzip.*<sup>63</sup>

Es spricht vieles dafür, dass Bucharin sein öffentliches Schuldbekennnis dazu nutzte, den „inneren Kern seiner Lebensphilosophie“<sup>64</sup> und das verbleibende Maß an moralischer und ideologischer Integrität vor dem äußeren Zugriff einer skrupellosen Gerichtsbarkeit zu bewahren, indem er sich gerade in der Rolle des reuigen Sünders und somit nicht anders als unter der Maske des vorgeschriebenen Schuldgeständnisses

dem hehren Ideal seiner Ideologie zum Opfer brachte. Eine Haltung, die freilich nur möglich ist, wenn der Glaube daran und das Vertrauen in die Partei als unhintergehbare Garantin der revolutionären Bewegung ungebrochen sind. Dieser Glaube und die Reue im Angesicht des Todes adelt das eigene Ergeben, erhebt das beschädigte Individuum über die oktroyierte Lüge und bewahrt es vor dem dräuenden Nichts – der vielzitierten ‚schwarzen Leere‘, von der Bucharin in seinem Schlusswort spricht.<sup>64</sup> Als so widersetzlich sich Bucharins Verhalten unter der (Sprach-)Maske des öffentlichen Schuldbekenntnisses in der Tat verstehen lässt, so überzeugend trägt er diese Maske indes weiter nach außen, spielt seine Rolle, wie alle anderen auch, konsequent zu Ende. Und nicht nur das: während der klassische Schauspieler die Maske ablegt, der Berufsschauspieler aus seiner Rolle heraustritt, wenn er von der Bühne abgeht, tragen die Darsteller dieses Theaters ihre Masken noch dann, wenn sie die Szenerie des Gerichtsaals verlassen und ihrer Strafe in der Rolle des Verräters entgegengehen.

Im Zeichen eines justiztheatralischen Entgrenzungslehrstücks, im anomischen Geltungsraum von Maßnahme und Urteil, in der dezisionistisch konstituierten Zone der Unentscheidbarkeit von Realität und Fiktion, Recht und Unrecht, anklagekonformen und -widersetzlichem Rollenverhalten, Justiz und Theatralik – in diesem gleichsam letzten Akt einer juristischen, den Tod einschließenden ‚Theatralisierung des Lebens‘ treten sie ab, das Ideal ihres politischen Lebens sterbend lebend zu machen. ♡

65  
Vgl. dazu: *Prozessbericht* 1938, S. 846.

## Summary

The relationship between law and literature, especially law and theatre, is as far as their tradition is concerned no doubt just as old as our western-style culture. The fact however that we are at all able to speak about a relationship which intrinsically means distinguishing between law and theatre, politics and aesthetics, and last but not least fact and fiction in a profound way is the specific result of a process of systemic differentiation. In this light the Moscow show trials from 1936 to 1938 contrarily prove to be a paradigm of how the differentiation between law and theatre – regarded as separated parts of society – and their cultural and logical distinction dissolves in favour of a unification that also can be considered as a total amalgamation. An amalgamation characteristic of 1930s Soviet culture in so far as in all of their spheres the boundaries between fact and fiction, theatre and political life, literature and reality disappear. The amalgamation of law and theatre in the Moscow trials can be displayed by focusing on their juridical frameworks in terms of the paradoxical structures of political and juridical ‚decisionism‘ (an expression established in jurisprudence by the German Carl Schmitt in the first decades of the 20th century) on one hand and the methods of constructing reality in accordance with the theory of Social Realism on the other including the experiments on stage of the so called *agitsudy* in the 1920s. Against the background of a double bound theatrically and juridically based non-differentiation of law and theatre in Soviet culture, the Moscow show trials – directed by Stalin and conducted by the general prosecutor Andrei Vyshinsky – work as a social-realistic machine to eliminate the self-constructed

enemy in the fictitious and actual arranged space of a stage-court and operate as monstrous plays of a theatrical transgression.

## **Stephan Kossmann**

*PhD at the department Literaturwissenschaft/Slavistik at the University of Konstanz. His thesis Im Zeichen der Ent-Scheidung. Zur Medialität dezisionistischer Gestimmtheit in Literatur, Recht und Theater (Deutschland und Russland 1910–1940) presented in 2010 will be published in autumn 2012 at Fink-Verlag/Munich as Die Stimme des Souveräns und die Schrift des Gesetzes.*